

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 341 für ein Gebiet nördlich Markstraße
zwischen Stiepeler Straße und Universitätsstraße.

Das Bebauungsplangebiet bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Ortskern Wiemelhausen und der Universitätswohnstadt. In ihm stehen im wesentlichen folgende städtebauliche Aufgaben an:

1. Ergänzung der vorhandenen Streubebauung nördlich der Markstraße durch eine geordnete schwerpunktbetonte Bebauung,
2. Bau von Studentenwohnheimen in günstiger Lage zur Universität und
3. Ausbau von Grünanlagen als gliederndes Element zur Trennung und Verbindung von Baugebieten und für Erholung, Spiel und Sport.

Hierzu sollen im einzelnen folgende Festsetzungen getroffen werden

1. Baugebiete mit dem Maß ihrer baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen. Im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung ist ein größerer baulicher Ausnutzungsgrad vorgesehen, um entsprechend den Zielen der Landes- und Regionalplanung eine Konzentration der Bebauung im Siedlungsschwerpunkt Querenburg zu erreichen.
2. Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Studentenwohnheime -
Der Bau weiterer Studentenwohnheime auf geeigneten Flächen ist erforderlich, da zur Zeit bei etwa 14.000 Studierenden ein Bedarf von ca. 3.000 Wohnheimplätzen besteht, der mit wachsender Zahl der Studierenden weiter ansteigen wird. Auf dem Grundstück der Stadt Bochum nordwestlich der Kreuzung Universitätsstraße Markstraße sollen zunächst 364 Wohnheimplätze geschaffen werden.

3. Grünflächen,

die Teil eines Hauptgrünzuges sind, der sich von den Opelwerken im Nordosten bis zur ehemaligen Zeche Julius Philip im Südosten erstreckt.

Auf den als Anlagen für den Tennissport ausgewiesenen Flächen sollen in der 1. Baustufe Ersatzplätze für die zum Zwecke der Errichtung von Schulsportanlagen aufzugebende Tennisanlage im Südpark geschaffen werden. Für die in der 2. Baustufe zu errichtenden Tennisplätze soll keine Vereinsbindung erfolgen, so daß sie auch nicht vereinsangehörigen Spielern zur Verfügung stehen.

Die als Parkanlage ausgewiesenen Grünflächen sollen Fußwege, kleinere Spielplätze und Liegewiesen erhalten und durch Bepflanzung der Hänge und Freihaltung des Wiesentals landschaftsgerecht gestaltet werden. Der in Ost-West-Richtung verlaufende Hauptgrünzug wird nach Süden hin über einen Abzweig und eine die Markstraße überquerende Fußgängerbrücke an die im Bebauungsplan Nr. 287 ausgewiesene Gesamtschule Querenburg angebunden.

4. Verkehrsflächen,

für den Bau einer Wohnstraße und den Bau der nördlichen Rampe der Fußgängerbrücke zur Gesamtschule Querenburg. Die Wohnstraße dient der Erschließung der Tennisanlage und der Baugrundstücke an der Markstraße. Neue Zufahrten können von der als Kreisstraße klassifizierten Markstraße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr zugelassen werden.

5. Regenrückhaltebecken,

durch das bei Starkregen das vorhandene Entwässerungsnetz entlastet werden soll.

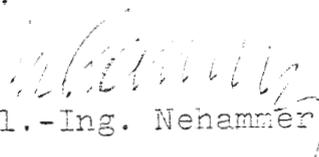
Soweit die festgesetzten Nutzungen nicht durch freihändigen Grunderwerb herbeigeführt werden können, sind bodenordnende Maßnahmen vorgesehen. Die der Stadt Bochum entstehenden Planverwirklichungskosten sind überschläglich mit 3.050.000,-- DM ermittelt worden. Hiervon wird ein Teilbetrag in Höhe von 200.000,-- DM durch Erschließungskosten gedeckt werden.

Bochum, den 20. Okt. 1971

Bauverwaltung
I.V.

Dr.-Ing. Bodarwe

Planungsamt
I.A.


Dipl.-Ing. Nehammer

Gehört zur Vig. v. 12.12.1972
Az. IBL-125.4 (Bodum 341)

Landesbaubehörde Ruhr

Der Pionentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 8.11.1971 bis einschließlich 6.11.1971
öffentlich ausgelegt.

Wochum, den. 7.12.1971



Der Oberstadtdirektor

i.A.

Klöser

Stadtvermessungsamtmann